

**1. Änderung**  
**der Geschäftsverteilung 2017**  
**des Verwaltungsgerichts Düsseldorf**

Aus Anlass der Abordnungen von Frau Richter am Landgericht Dr. Günther und Frau Richter am Amtsgericht Lobe an das Verwaltungsgericht Düsseldorf sowie zur Herstellung eines gerichtswirtschaftlichen Belastungsausgleichs hat das Präsidium beschlossen, den Geschäftsverteilungsplan mit Wirkung vom 1. Februar 2017 wie folgt zu ändern:

**Zu 1a.:**

**Bei der 2. Kammer:**

Einzufügen nach Richter am VG Dr. Bongard:                      Richter am AG Lobe

Der letzte Absatz des Zuständigkeitskataloges wird wie folgt gefasst:

„Asylrecht (0710, 0720, 0740, 0810, 0820, 0840), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in den Ländern

Iran oder  
Syrien

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.“

**Bei der 3. Kammer:**

Der letzte Absatz des Zuständigkeitskataloges wird wie folgt gefasst:

„Asylrecht (0710, 0720, 0740, 0810, 0820, 0840), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in den Ländern

Libanon oder  
Syrien

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.“

**Bei der 13. Kammer:**

Einzufügen nach Richter am VG Gehrman:                      Richterin am LG Dr. Günther

Der letzte Absatz des Zuständigkeitskataloges wird gestrichen.

**Bei der 17. Kammer:**

Der letzte Absatz des Zuständigkeitskataloges wird wie folgt gefasst:

„Asylrecht (0710, 0720, 0740, 0810, 0820, 0840), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in den Ländern

Israel,  
Jordanien,  
Kuwait,  
Libanon oder  
Syrien

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.“

**Bei der 20. Kammer:**

Der letzte Absatz des Zuständigkeitskataloges wird wie folgt gefasst:

„Asylrecht (0710, 0720, 0740, 0810, 0820, 0840), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in den Ländern

Albanien oder  
Irak

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.“

**Bei der 21. Kammer:**

Der letzte Absatz des Zuständigkeitskataloges wird wie folgt gefasst:

„Asylrecht (0710, 0720, 0740, 0810, 0820, 0840), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in den Ländern

Afghanistan oder  
Albanien

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.“

**Bei der 28. Kammer:**

Der letzte Absatz des Zuständigkeitskataloges wird wie folgt gefaßt:

„Asylrecht (0710, 0720, 0740, 0810, 0820, 0840), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in

Syrien

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.“

**Zu 7.:**

Absatz 1 b) wird wie folgt gefasst:

„Verfahren Asylsuchender aus den Ländern Bosnien und Herzegowina, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien werden in der Reihenfolge ihres Eingangs 4:3:4:2 auf die 7., 11., 24. und 27. Kammer verteilt.“

Absatz 1 c) wird wie folgt gefasst:

„Verfahren Asylsuchender aus Albanien werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1:1 auf die 6., 20. und 21. Kammer verteilt.“

Absatz 1 e) wird wie folgt gefasst:

„Verfahren Asylsuchender aus dem Irak werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1:1 auf die 16., 19. und 20. Kammer verteilt.“

Absatz 1 f) wird wie folgt gefasst:

„Verfahren Asylsuchender aus Afghanistan werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1:1 auf die 9., 18. und 21. Kammer verteilt.“

Am Ende des Absatzes 1 wird folgende Regelung eingefügt:

„g) Verfahren Asylsuchender aus dem Libanon werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 3. und 17. Kammer verteilt.“

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dublin-Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:2:1 auf die 8., 12. und 22. Kammer verteilt.“

**Zu 12.:**

In Absatz 2 ist „Libanon und“ vor „Syrien“ einzufügen.

**Zu 18.:**

Als Absatz (1a) wird eingefügt:

„Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 17. Kammer anhängigen Verfahren Asylsuchender aus dem Libanon, die vom 1. bis zum 31. Januar 2017 eingegangen sind, auf die 3. Kammer über.“

Als Absatz (1b) wird eingefügt:

„Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 13. Kammer anhängigen Dublin-Verfahren, die seit dem 1. Dezember 2016 eingegangen sind, auf die 12. Kammer über.“

Düsseldorf, den 25. Januar 2017

Das Präsidium  
des Verwaltungsgerichts  
Düsseldorf

\_\_\_\_\_  
Dr. Heusch

\_\_\_\_\_  
Chumchal

\_\_\_\_\_  
Appelhoff-Klante

\_\_\_\_\_  
Helmbrecht

\_\_\_\_\_  
Schwerdtfeger

\_\_\_\_\_  
Habermehl

\_\_\_\_\_  
Zeiß

\_\_\_\_\_  
Dr. Lorenz

\_\_\_\_\_  
Riege

\_\_\_\_\_  
Dr. Bongard

\_\_\_\_\_  
Dr. Schulte-Bunert

